

EFRE

Finanzplanebene 12.05.0.	Bezeichnung Sektorenkopplung
------------------------------------	--

A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der Beihilferelevanz kann erst im Rahmen der Antragsstellung erfolgen, da es Vorhaben mit und ohne Beihilferelevanz geben wird.

Bei einzelnen Vorhaben kann es der Fall sein, dass der Leistungsempfänger, in diesem Fall eine Gebietskörperschaft, vorhabenbezogen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt bzw. nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung steht.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja Nein , siehe Begründung

Begründung:

Die Prüfung der Beihilferelevanz kann erst im Rahmen der Antragsstellung erfolgen, da es Vorhaben mit und ohne Beihilferelevanz geben wird.

Bei einzelnen Vorhaben kann es der Fall sein, dass der Leistungsempfänger, in diesem Fall eine Gebietskörperschaft, vorhabenbezogen keine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt bzw. nicht mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung steht. In diesen Fällen ist nicht von einer Wettbewerbsverfälschung auszugehen.

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja Nein

Begründung:

.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?


Ja (Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel 36, 41, 48
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
-  Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
 - Notifizierung
 - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
 - DAWI-De-minimis-VO
 - DAWI-Freistellungsbeschluss

Begründung für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

Auf Basis der Prüfung in Teil A handelt es sich bei dem Förderprogramm um eine staatliche Beihilfe. Diese kann jedoch auf Grundlage der Umweltschutzbeihilfen der AGVO gerechtfertigt werden. Im Einzelnen sind das die Artikel 36 Investitionsbeihilfen für den Umweltschutz einschließlich Dekarbonisierung, Artikel 41 Investitionsbeihilfen zur Förderung von erneuerbaren Energien, von erneuerbarem Wasserstoff und von hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung und Artikel 48 Investitionsbeihilfen für Energieinfrastrukturen. Auf Basis der benannten Artikel der AGVO kann die Übertragung von erneuerbar erzeugtem Strom in die Energiesektoren Wärme und Gas freigestellt gefördert werden.

C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

nein

ja ⇒ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.
- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: